

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.06.1967

Geschäftszahl

1616/66

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1619/66 E 13. Juni 1967 RS 1

Stammrechtssatz

Obwohl die Übernahme von Armenvertretungen gem § 64 Abs 1 Z 4 ZPO nicht zum gewöhnlichen Wirkungskreis eines Rechtspflegers gehört, kann er trotzdem im Einzelfall gem § 13 Abs 1 zweiter Satz Rechtspflegergesetz mit einer Armenvertretung betraut werden.